



1000 BRÜSSEL

12-02-1992

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.077/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1991 die Klage vom 3. Mai 1991 untersucht, die gegen die Postregie aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß im Malmedyer Postamt eine Briefträgerin angestellt worden ist, die die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß "die Betroffene als Hilfspostbeamte zur Probe angestellt worden ist. Beim Dienstantritt sind ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgeprüft worden. Sie wird jedoch solange "außerhalb des Grundstellenplans" angestellt, bis sie den Gesetzen bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten Genüge leistet. Die Betroffene hat Kontakt zur Öffentlichkeit."

X

X

X

Artikel 15, Paragraph 3 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten schreibt vor, daß in den Malmedyer Gemeinden und in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets die lokalen Dienststellen, zu denen die Postämter gehören, so organisiert werden müssen, daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringsten Schwierigkeiten der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann.

./.

In ihren Gutachten Nr. 13.020 vom 19. Mai 1983, Nr. 15.112 vom 5. Januar 1984 und Nr. 19.219 vom 10. Januar 1988 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß die Postregie nicht gegen die koordinierten Sprachengesetze verstößt, wenn sie von ihren in den Malmedyer Gemeinden beschäftigten Beamten verlangt, daß sie durch eine Prüfung vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals den Nachweis einer zumindest elementaren Kenntnis der deutschen Sprache erbringen, sobald ihre Funktionen sie mit der Öffentlichkeit in Kontakt bringen.

In ihrem Gutachten Nr. 21.029 vom 21. Dezember 1988 bezüglich der Anwerbung von Beamten, die der französischen Sprachengruppe angehören, und bezüglich ihrer Zuteilung zum Malmedyer Postamt, ohne den Nachweis der elementaren Kenntnis der deutschen Sprache durch eine Prüfung vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals erbracht zu haben, obwohl sie Ämter bekleiden, die sie mit der Öffentlichkeit in Kontakt bringen, wies die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erneut darauf hin, daß sie die Meinung vertreten hatte, daß der von der Postregie gefaßte Beschluß, dieses Personal dazu zu verpflichten, durch eine Prüfung vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals den Nachweis der elementaren Kenntnis der deutschen Sprache zu erbringen, nicht gegen die Anordnungen der koordinierten Sprachengesetze verstoße (Gutachten Nr. 13.020 vom 19. Mai 1983). Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle machte jedoch darauf aufmerksam, daß es der Postregie freistehe, sich auf eigene Verantwortung durch andere Beurteilungsweisen von dieser Kenntnis zu vergewissern (Gutachten Nr. 19.219 vom 10. März 1988).

Im vorliegenden Fall, in dem es sich um neue Anwerbungen handelt, wurde diese Kenntnis in der Tat nicht nachgeprüft, und die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle kann nur feststellen, daß die Postregie durch ihre Verfahrensweise Artikel 15, Paragraph 3 der koordinierten Sprachengesetze nicht befolgt hat.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage demzufolge für zulässig und begründet. Indem die Postregie in Malmedy einen Postbeamten anstellt, ohne seine Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuprüfen, hält sie die Vorschriften der Sprachengesetze nicht ein.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle bittet Sie, ihr mitzuteilen, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin